

Beitragsordnung

1. Beginn der Mitgliedschaft

Der Beginn der Mitgliedschaft ergibt sich aus § 4 der Vereinssatzung.
Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitglieder 10,00 €.

2. Ummeldungen

Der Wechsel von einer Abteilung bzw. Sportgruppe zur anderen innerhalb des Vereins ist der Geschäftsstelle durch das Mitglied sofort mitzuteilen.

3. Ende der Mitgliedschaft

Nach § 6 der Vereinssatzung endet die Mitgliedschaft

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich spätestens

- a) bis zum 15.05. eines Jahres zum 30.06. oder
- b) bis zum 15.11. eines Jahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

4. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem/ mehreren Abteilungsbeiträgen zusammen. Der monatliche Grundbeitrag wird wie folgt festgelegt:

	Monat	
Vollzahler (Erwachsene)	6,00 €	100%
Ermäßigte (Erwachsene Schüler, Azubis & Studenten mit einem gültigen Nachweis bis 25 J., Senioren ab 65 J./Frührentner mit gültigem Nachweis)	5,10 €	85%
Ehepaare (pro Person)	4,80 €	80%
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,50 €	75%
Geschwisterkinder bis 18 Jahre	3,90 €	65%
Familien (Eltern mit Kindern einschl. Schülern, Azubis & Studenten bis 25 Jahre)	12,00 €	200%
passive Mitglieder/ Fördermitglieder	1,00 €	1 €
Ehrenmitglieder (50 Jahre Mitgliedschaft)	Beitragsfrei	

- a) Der Grundbeitrag kann durch Beschluss des Vorstandes jährlich an den Preisindex angepasst werden. Eine Erhöhung des Grundbeitrages über den Index hinaus bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Beiträge nach eigenem Ermessen auf 10 Cent auf- oder abrunden.
- b) Die Abteilungsversammlungen legen die Höhe jeglicher Abteilungsbeiträge fest. Die Beitragsänderung gilt dann ab der nächsten Rechnungsstellung.
- c) Die Abteilungsbeiträge für vom Vorstand gegründete Fachbereiche legt der Vorstand fest.
- d) Wird eine Altersbegrenzung erreicht, so erfolgt die Umstufung zur nächsten Rechnungsstellung.
- e) Nachweise, die einen ermäßigten Beitrag berechtigen, sind bis 14 Tage vor Rechnungsstellung einzureichen.

5. Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden halbjährlich eingezogen. Die Bezahlung der Beiträge muss spätestens

- 1) bis zum 15.01.
- 2) bis zum 15.07.

erfolgt sein.

Die Beiträge sind mit Einzugsermächtigung zu zahlen. Bei Eintritt in den Verein ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, wird bei Rechnungsstellung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 6.00 € erhoben. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriften und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

6. Mahnungen und Mahngebühren

- a) Nach einer Rücklastschrift oder einer nicht bezahlten Beitragsrechnung erhält das Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung. Kosten des Vereins (z.B. Bankgebühren) werden dem Mitglied gleichzeitig berechnet. Es wird eine Zahlungsfrist von 14 Tagen gesetzt. Der Beitragseinzug wird gestoppt.
- b) Sollte in der festgesetzten Frist keine Zahlung erfolgen, erhält das Mitglied innerhalb von 14 Tagen eine erneute Zahlungsaufforderung. Außerdem fallen Mahngebühren an, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Es wird ein erneutes Zahlungsziel von 14 Tagen gesetzt.
- c) Sollte in der gesetzten Frist keine Zahlung erfolgt sein, erhält das Mitglied eine letzte Zahlungsaufforderung mit einer Frist von 14 Tagen. Gleichzeitig wird das Mitglied darüber informiert, dass
 - i. der Verein von einer Beendigung der Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Termin ausgeht,
 - ii. der gesamte Beitrag bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sofort fällig wird,
 - iii. bei Nichtzahlung ein Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro mit der Eintreibung der Forderungen beauftragt wird.

Verstreicht die Frist wiederum ohne Zahlung, ist die Eintreibung zu veranlassen.

7. Adressänderungen

Adressänderungen hat ein Mitglied unverzüglich der Geschäftsstelle bekanntzugeben. Der Verein stellt Kosten für Postrückläufer dem Mitglied in Rechnung.

8. Kontoänderungen

Hat das Mitglied das Bankeinzugsverfahren für den Beitrag gewählt, sind Kontoänderungen unverzüglich mitzuteilen. Entstandene Kosten für Rückbelastungen sind vom Mitglied zu zahlen.

Beitragsordnung und Grundbetrag wurden in der Mitgliederversammlung am 11.03.2020 beschlossen.

